

Brücke Neu Darchau – Umsetzung des KT-Beschlusses vom 17.01.2023

1.) Vermerk

Sachverhalt:

Im Rahmen der Kreistagssitzung vom 14.06.2023 in Gartow kam die Frage auf, ob der am 17.01.2023 vom KT gefasste Beschluss nicht nun umgesetzt werden muss bzw. schon längst hätte umgesetzt werden müssen.

Der Beschluss vom 17.01.2023 lautet:

*„3.1. Der Kreistag nimmt das Votum der EinwohnerInnen Neu Darchaus zur Kenntnis und wir das so formulierte Ziel, dass keine Anbindung zur Brücke durch den Ort erfolgen darf, unterstützen. Der Kreistag sähe durch mögliche Planungen des Landkreises Lüneburg ohne eine Umfahrung von Neu Darchau und Katemin § 3 Abs. 3 Satz 1 der Brückenvereinbarung vom 09.01.2009 verletzt. Der dort festgelegten Verpflichtung, eine Ortsumfahrung um Neu Darchau zu planen, auszuschreiben und zu bauen käme der LK Lüneburg bei einer Planung mit seinen bisher vorgelegten Trassenführungen für die Anbindung nicht nach. Der Kreistag beschließt deshalb für den Fall, dass der Landkreis Lüneburg keine Umfahrung von Neu Darchau und Katemin planen würde, gemäß Satz 3 in § 3 Abs. 3 Brückenvereinbarung die Untersagung der Fortführung der Baumaßnahme. **Die Verwaltung wird beauftragt, für den Fall einer Planung ohne die Umfahrung von Neu Darchau und Katemin diesen Beschluss unverzüglich umzusetzen.**“*

Der dem Beschluss zugrunde liegende Brückenvertrag vom 09.01.2009 lautet:

*„§ 3, 3. Der Landkreis Lüneburg verpflichtet sich, die Elbbrücke nicht ohne Ortsumfahrung um Neu Darchau zu planen, auszuschreiben und zu bauen. Er informiert den Landkreis Lüchow-Dannenberg über alle Planungsschritte, Auftragsvergaben und den Baufortschritt sowie die Kostenentwicklung. **Sollte der Landkreis Lüneburg die Ortsumfahrung Neu Darchau nicht planen, ausschreiben oder bauen, können der Landkreis Lüchow-Dannenberg, die Samtgemeinde Elbtalau oder die Gemeinde Neu Darchau die Fortführung der Baumaßnahmen untersagen.**“*

Die Uz. wurde nun um rechtliche Prüfung und Einschätzung hinsichtlich der Untersagung der Fortführung der Baumaßnahme und die etwaigen rechtlichen Konsequenzen gebeten.

Der Uz. liegen für die Prüfung und Beurteilung der Beschluss vom 17.01.2023, die Brückenvereinbarung vom 09.01.2009 sowie verschiedene Stellungnahmen/Zusammenfassungen v. Hans-Dieter Kirst-Thies u.a. vom 12.06.2023 und 19.06.2023 sowie der Vermerk der ehemaligen EKRI Löser zur Thematik „Ortsumfahrung“ (Anhang zur Sitzungsvorlage Nr. 2021/827 vom 10.06.2021) vor.

Rechtliche Bewertung:

Mit dem Beschluss vom 17.01.2023 wird die Kreisverwaltung mit der Umsetzung des § 3 Abs. 3 Satz 3 Brückenvereinbarung, mithin mit einer Untersagung der Fortführung der Baumaßnahme, beauftragt, sofern sich aus der Planung keine Umfahrung von Neu Darchau und Katemin ergibt. Diese Untersagung hat unverzüglich zu erfolgen.

Der Beschluss weicht damit von der zugrunde liegenden Brückenvereinbarung ab. Dort enthält der § 3 Abs. 3 Satz 3 lediglich den Wortlaut, dass eine Untersagung möglich ist, wenn Planungen keine Ortsumfahrung von Neu Darchau enthalten.

- Planung:

Nach Kenntnis der Uz. liegt bisher keine abschließende Planung der Trasse bzw. der etwaigen Ortsdurch- oder -umfahrungen vor.

Die letzte Information hinsichtlich des Planungsstandes erfolgte im entsprechenden Fachausschuss am 29.09.2022. Seitdem gibt es für den LK Lüchow-Dannenberg keine wesentlichen neuen Erkenntnisse vom LK Lüneburg, der in diesem Fall die zuständige Planfeststellungsbehörde ist.

Auf dieser Grundlage wurde der Beschluss am 17.01.2023 beschlossen, sodass davon auszugehen ist, dass auch für den Kreistag die Planung zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen bzw. ausreichen vorangebracht war. Anderenfalls wäre ein Beschluss in der gefassten Form (Beauftragung der Verwaltung für einen ungewissen, in der Zukunft liegenden Zeitpunkt) bedeutungslos gewesen bzw. hätte sinnvollerweise einen anderen Wortlaut haben müssen.

Maßgeblich für die Beurteilung der Planungen dürfte für den Landkreis (LK) Lüchow-Dannenberg der Zeitpunkt sein, in dem die Planungen dem LK Lüchow-Dannenberg im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens zur Stellungnahme vorgelegt wird.

Die genaue Auswahl der Trasse wird erst dann bekannt sein, weil sie entsprechen § 4 Abs. 1 Satz 4 Brückenvereinbarung Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens ist.

Eine Vorlage in diesem Rahmen ist bisher nicht erfolgt.

Somit kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt vom LK Lüchow-Dannenberg nicht davon ausgegangen werden, dass der LK Lüneburg keine, dem Brückenvertrag entsprechende Ortsumfahrung Neu Darchau geplant hat.

Dafür, dass zum derzeitigen Zeitpunkt noch nicht von einer Planung im Sinne der Brückenvereinbarung auszugehen ist, spricht außerdem, dass der LK Lüneburg sich zuletzt (vgl. z.B. E-Mail v. 05.07.2023 v. Herrn Tippe/LK Lüneburg) nach Ansprechpartner*innen zu verschiedenen Themen erkundigt hat, die am Planungsprozess zu beteiligen sind.

Aus Sicht der Uz. liegt die laut Beschluss vom 17.01.2023 geforderte (abgeschlossene) Planung bisher nicht vor.

- Ortsumfahrung:

Der Beschluss vom 17.01.2023 fordert eine Ortsumfahrung von Neu Darchau und Katemin. Die Brückenvereinbarung vom 09.01.2009 spricht dagegen nur von einer Ortsumfahrung Neu Darchau.

Im Rahmen der Stellungnahme der Verwaltung (Anhang zur Sitzungsvorlage Nr. 2021/827 vom 10.06.2021) wurde die Auslegung des Begriffs Ortsumfahrung bereits ausführlich dargelegt.

Auf diese Ausführungen sei an dieser Stelle verwiesen. Die Uz. schließt sich der dortigen rechtlichen Einschätzung an.

Darüber hinaus sei zur Auslegung des Wortlauts bzw. Systematik der Brückenvereinbarung angemerkt, dass den Vertragsparteien der Unterschied zwischen Ort/Ortsteil Neu Darchau und Gemeinde Neu Darchau durchaus bekannt gewesen sein dürfte.

So wird etwa in § 3 Abs. 3 Satz 3 Brückenvereinbarung ausdrücklich auch der Gemeinde Neu Darchau die Möglichkeit zur Untersagung eingeräumt. Hätten die Vertragsparteien also die gesamte Gemeinde Neu Darchau bei der Ortsumgehung meinen wollen, darf davon ausgegangen werden, dass sich dies

im Wortlaut des Vertrages (nämlich in Präambel, § 1, § 2, § 3, § 5) entsprechend niedergeschlagen hätte.

- Unverzügliche Umsetzung:

Der Beschluss vom 17.01.2023 spricht davon, dass eine Untersagung bzw. die Umsetzung des Beschlusses unverzüglich zu erfolgen habe.

Der Begriff „unverzüglich“ ist legal definiert (vgl. § 121 Abs. 1 Satz 1 BGB, wobei diese gesetzliche Definition für alle Rechtbereiche gilt, vgl. BVerwG v. 06.09.1988, Az. 1 C 71/86; *Wendtland*, BeckOK BGB, § 121, Rn. 6) und bedeutet ohne schuldhaftes Zögern.

Unverzüglich verlangt danach keineswegs, dass eine Handlung sofort erforderlich wäre.

Vielmehr richtet sich dies nach den Umständen des Einzelfalls, wobei in der Regel davon ausgegangen werden darf, dass die Handlung nicht länger als unvermeidlich zurückgehalten werden darf. Maßgeblich ist daher, ob die jeweiligen Voraussetzungen des Handelns erfüllt sind und die verpflichtete Person dann ihre Handlung ohne berechtigten Grund hinauszögert.

Dies ist vorliegend nicht der Fall.

Die in dem Beschluss vom 17.01.2023 genannten Voraussetzungen für eine Untersagung der weiteren Planung sind aus Sicht und nach Kenntnis der Uz. (noch) nicht erfüllt (s. oben).

Insofern ist der Zeitpunkt für eine entsprechende Untersagung bisher nicht gekommen oder gar überschritten bzw. schuldhaft verzögert.

- Sonstiges:

Eine Möglichkeit, dass die geschlossene Brückenvereinbarung bei einer Planung durch den Ortsteil Katemin gekündigt werden könne, so wie H-D Kirst-Thies in seiner Stellungnahme vom 12.06.2023 (dort S. 6) meint, besteht nicht.

Sowohl die Brückenvereinbarung als auch der KT-Beschluss vom 17.01.2023 sehen lediglich die Möglichkeit der Untersagung der Fortführung vor. Eine Lösung der Vereinbarung ergibt sich daraus nicht.

Bei geänderter und vereinbarungsgemäßer Planung wäre die Untersagung nicht mehr rechtens und Planung, Ausschreibung sowie Bau könnten bzw. dürften fortgesetzt werden.

- Rechtliches Risiko:

Schließlich fragt sich, welches rechtliche Risiko sich hier für die verschiedenen Handlungsalternativen ergibt.

Für den Fall, dass die Untersagung der Baumaßnahme rechtswidrig ist, so wie es nach den obigen Ausführungen nach Auffassung der Uz. derzeit der Fall wäre, bestünde einerseits das Risiko, dass diese Untersagung im Rahmen einer gerichtlichen Entscheidung für rechtswidrig befunden wird und damit aufzuheben wäre.

Nicht ausgeschlossen wäre, dass der LK Lüneburg ggf. Schadensersatzansprüche geltend machen würde, wenn dort durch die (rechtswidrige) Untersagung bzw. daraus entstandene Verzögerung ein Schaden entstehen würde.

Ebenso fragt sich, welche Konsequenzen es hätte, wenn der LK Lüchow-Dannenberg verspätet handeln würde, also zur Untersagung berechtigt wäre, diese aber nicht vornimmt.

Aus der Brückenvereinbarung gibt sich zunächst nur die Berechtigung, die Fortführung der Baumaßnahme zu untersagen, keinesfalls die Pflicht.

Anders ist dies bei dem Beschluss des Kreistags vom 17.01.2023, der der Verwaltung einen konkreten Handlungsauftrag gibt. Bei dieser Konstellation würde einerseits der politische Wille des Kreistags nicht ordnungsgemäß umgesetzt, da dieser durch seinen Beschluss vom 17.01.2023 deutlich zum Ausdruck gebracht hat, dass die Option der Untersagung aus § 3 Abs. 3 Satz 3 Brückenvereinbarung vorzunehmen ist, wenn die Voraussetzungen vorliegen.

Darüber hinaus ergeben sich aus der Sicht der Uz. keine derartigen Bedenken wie sie etwa aus der E-Mail von Herrn Kirst-Thies v. 13.06.2023 hervorgehen („Kann es nicht hinsichtlich eines vorstellbaren Verwaltungsgerichtsverfahrens von Schaden für den Landkreis Lüchow-Dannenberg sein, zuerst in konkreten Fragen mit dem Landkreis Lüneburg bei der Planung der Brücke zusammenzuarbeiten und erst irgendwann später den Beschluss (von Januar!) zur Untersagung der Brückenplanung umzusetzen?“).

Entsprechend § 1 Abs. 3 Brückenvereinbarung ist der LK Lüchow-Dannenberg verpflichtet „die Realisierung von Elbbrücke und Ortsumfahrung nach besten Kräften zu fördern“ und nach § 4 Abs. 2 Brückenvereinbarung verpflichten sich die Vertragsparteien „zu einer am Gesetz orientierten vertrauensvollen und konstruktiven Zusammenarbeit“.

Darüber hinaus gibt es gesetzliche Verpflichtungen (z.B. aus § 37b NStrG), die eine Duldung, Mitwirkung oder Zustimmung erfordern können.

Insofern ist der LK Lüchow-Dannenberg aus Sicht der Uz. sogar verpflichtet, auf konkrete Fragen des LK Lüneburg zu antworten und mit dem LK Lüneburg entsprechend zusammenarbeiten, da sich der LK Lüchow-Dannenberg ansonsten ungerechtfertigt vertragswidrig verhalten würde.

Es ergibt sich aus Sicht der Uz. keine Rechtfertigung, warum hier, wenn etwa ein Anspruch auf eine bestimmte und für die Planung/Baumaßnahme erforderliche Genehmigung gegen den LK Lüchow-Dannenberg besteht, diese nicht erteilt werden sollte.

Unabhängig davon dürfte dann eine etwaige Untersagung nach § 3 Abs. 3 Satz 3 Brückenvereinbarung zu prüfen und zu bewerten sein, wenn die dortigen Voraussetzungen (nicht) vorliegen.

Aus Sicht der Uz. sind dies voneinander unabhängige Verfahren, die unabhängig voneinander beurteilt und entschieden werden müssen.

Fazit:

Aus Sicht der Uz. ist die Kreisverwaltung bisher nicht in Verzug mit der Umsetzung des Beschlusses vom 17.01.2023.

Eine Untersagung der weiteren Planung bzw. Baumaßnahme wäre somit nicht durch die Brückenvereinbarung (und auch nicht durch den Kreistagsbeschluss vom 17.01.2023) gedeckt.

Andere Anspruchsgrundlagen für eine Untersagung durch den LK Lüchow-Dannenberg sind für die Uz. nicht ersichtlich.

Würde der LK Lüneburg gegen eine Untersagung vorgehen, bestünde nach Einschätzung der Uz. für den LK Lüchow-Dannenberg keine Aussicht auf Erfolg. Ein derartiges Risiko sollte möglichst umgangen werden.

Anders ist dies zu bewerten, wenn der LK Lüneburg als zuständige Planfeststellungsbehörde die entsprechenden Planfeststellungsunterlagen dem LK Lüchow-Dannenberg zur Stellungnahme vorlegt und die darin dargestellte Trassenführung dann nicht der Brückenvereinbarung entspricht bzw. nicht im Sinne des Kreistagsbeschlusses vom 17.01.2023 dargestellt ist.

Dies wäre aus Sicht der Uz. der Zeitpunkt, an dem die Voraussetzungen des Kreistagsbeschluss vom 17.01.2023 vorliegen und die Kreisverwaltung unverzüglich dem LK Lüneburg den weiteren Fortgang der Baumaßnahme untersagen muss.

Die Uz. empfiehlt, dies dann auch unverzüglich zu tun, unabhängig von einem etwaigen Gerichtsverfahren, welches sich dann unter Umständen anschließen wird.

Was konkreter Inhalt eines solchen Gerichtsverfahrens wäre und wie die Erfolgsaussichten für den LK Lüchow-Dannenberg dann zu beurteilen sind, kann derzeit nicht abschließend beurteilt werden und bleibt somit abzuwarten.

2.) KBDin, EKR + LRin z.K. und zur weiteren Verwendung

3.) z.V.

i.A. Mcg, 10.07.2023